

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1954

Nummer 76

Datum	Inhalt	Seite
11. 12. 54	Verordnung über die Einbeziehung des ehemaligen Landes Lippe in den Geltungsbereich der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	347
14. 12. 54	Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher	347
17. 12. 54	Gebührenordnung für die Erteilung von veterinärbehördlichen Ausnahmeerlaubnissen zur Ein- und Durchfuhr von Tieren, von Tierkörperteilen und von Gegenständen	349
	Berichtigung	350

Verordnung über die Einbeziehung des ehemaligen Landes Lippe in den Geltungsbereich der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Vom 11. Dezember 1954.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und auf Grund des § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 267) wird verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 40) und der hierzu ergangenen Bestimmungen wird auf das ehemalige Land Lippe ausgedehnt.

§ 2

Die bei den bisherigen Zulassungen Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure ausgesprochene Zulassungsbeschränkung bezüglich des ehemaligen Landes Lippe wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1954.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 347.

Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher. Vom 14. Dezember 1954.

Auf Grund des § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird bestimmt:

§ 1

1. Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers ist das Amtsgericht, bei dem er beschäftigt ist.
2. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.

§ 2

1. Amtssitz des Gerichtsvollziehers ist der Sitz seiner Dienstbehörde. Hat das Amtsgericht seinen Sitz an einem Ort mit mehr als 100 000 Einwohnern, so kann der Oberlandesgerichtspräsident den Amtssitz auf einen Teil des Ortes beschränken. Der Oberlandesgerichtspräsident kann ferner einen anderen Ort des Gerichtsvollzieherbezirks zum Amtssitz des Gerichtsvollziehers bestimmen. Diese Anordnung ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel, erforderlichenfalls auch in sonst geeigneter Weise, bekanntzumachen.
2. Der Gerichtsvollzieher soll an seinem Amtssitz wohnen. Der Landgerichtspräsident (Amtsgerichtspräsident) kann ihm das Wohnen außerhalb des Amtssitzes gestatten, wenn dadurch die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird und keine Mehrkosten für die Landeskasse oder für die Parteien entstehen.

§ 3

Der Gerichtsvollzieher übt sein Amt persönlich aus. Er darf die Ausführung eines Dienstgeschäfts keiner anderen Person übertragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

1. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, den jährlichen Erholungsurlaub zu nehmen, der ihm nach den allgemeinen Vorschriften zusteht. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist ihm ein Pflichturlaub für die Dauer des Erholungsurlaus zu erteilen.
2. Der Oberlandesgerichtspräsident kann in besonderen Fällen von der Erteilung des Pflichturlaus absehen.

§ 5

1. Sind bei einem Amtsgericht mehrere Gerichtsvollzieher oder Hilfsbeamte des Gerichtsvollzieherdienstes beschäftigt, so weist der aufsichtführende Richter jedem von ihnen einen örtlich begrenzten Bezirk (Gerichtsvollzieherbezirk) zu. Bei der Einteilung der Bezirke nimmt er auf eine gleichmäßige Verteilung der Geschäfte und auf die Möglichkeit einer zweckmäßigen Gestaltung der Reisen der Vollstreckungsbeamten Rücksicht. Für jeden Beamten bestellt er im voraus einen oder, falls es die örtlichen Verhältnisse erfordern, mehrere Gerichtsvollzieher oder Hilfsbeamte des Gerichtsvollzieherdienstes als ständige Vertreter.

Mit Genehmigung des Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) können die Geschäfte anders als nach örtlichen Bezirken verteilt werden.

2. Der aufsichtführende Richter regelt ferner die Verteilung der Aufträge, die betreffen:
 - a) Zustellungen durch die Post nach Orten außerhalb des Amtsgerichtsbezirks,
 - b) Zustellungen durch Aufgabe zur Post,
 - c) Amtshandlungen, die eine Tätigkeit in mehreren Gerichtsvollzieherbezirken erfordern, sofern der Auftrag durch die Verteilungsstelle vermittelt wird.
3. Für die Durchführung von Zustellungen, die im Amtsgerichtsbezirk zu bewirken sind, ist der Gerichtsvollzieher, in dessen Bezirk zugestellt werden soll, auch dann zuständig, wenn durch die Post zugestellt wird.
4. Von der Geschäftsverteilung nach Nr. 1—3 bleiben unberührt
 - a) Aufträge zur Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten,
 - b) Aufträge, die ohne Gefährdung der Parteirechte keinen Aufschub gestatten.

Zur Erledigung dieser Aufträge ist jeder Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts ohne örtliche Beschränkung berechtigt und verpflichtet.

An den Aufträgen zu a) soll der aufsichtführende Richter die einzelnen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts im Wege der Vereinbarung mit den vorwiegend in Betracht kommenden Auftraggebern und durch zweckmäßige Regelung der Verteilung in der Verteilungsstelle möglichst gleichmäßig beteiligen. In den Fällen zu b) hat der Auftraggeber den Grund der Dringlichkeit näher anzugeben, falls er nicht ohne weiteres erkennbar ist. Der Gerichtsvollzieher vermerkt den Dringlichkeitsgrund im Dienstregister.

Der nach Nr. 1 zuständige Gerichtsvollzieher ist von Pfändungen — unbeschadet der Vorschrift des § 826 Abs. 2 ZPO — in jedem Fall zur Wahrung früherer Pfändungen und zur Berücksichtigung bei Anschlußpfändungen durch Übersendung einer Abschrift der Pfändungsniederschrift zu benachrichtigen.

5. Sofern es ausnahmsweise erforderlich ist, kann der aufsichtführende Richter besondere Bestimmungen über die Geschäftsverteilung für die Zeiten treffen, in denen an Orten im Amtsgerichtsbezirk Messen oder Märkte abgehalten werden; er kann hierbei von den vorstehenden Vorschriften abweichen.
6. Die Gültigkeit einer Amtshandlung wird dadurch nicht berührt, daß sie von einem anderen als dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Gerichtsvollzieher vorgenommen worden ist.

§ 6

1. Ist bei einem Amtsgericht nur ein Gerichtsvollzieher oder ein Hilfsbeamter des Gerichtsvollzieherdienstes beschäftigt, so ist der Amtsgerichtsbezirk der Gerichtsvollzieherbezirk.
2. Der Oberlandesgerichtspräsident bestellt im voraus einen Gerichtsvollzieher eines benachbarten Amtsgerichts oder einen Hilfsbeamten des Gerichtsvollzieherdienstes als ständigen Vertreter. Falls es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können auch mehrere Gerichtsvollzieher oder Hilfsbeamte des Gerichtsvollzieherdienstes je für einen bestimmten Teil des Bezirks als ständige Vertreter bestellt werden. Die Vertretung in Eilfällen richtet sich nach § 17 Nr. 1.

§ 7

1. Ist bei einem Amtsgericht kein Gerichtsvollzieher oder Hilfsbeamter des Gerichtsvollzieherdienstes beschäftigt, so teilt der Oberlandesgerichtspräsident dem Amtsgerichtsbezirk dem Bezirk eines Gerichtsvollziehers oder Hilfsbeamten des Gerichtsvollzieherdienstes eines benachbarten Amtsgerichts, ausnahmsweise unter zweckmäßiger Aufteilung auch den Bezirken mehrerer Gerichtsvollzieher oder Hilfsbeamter des Gerichtsvollzieherdienstes benachbarter Amtsgerichte zu. (Zugeschlagener Bezirk.)
2. Eigener Gerichtsvollzieherbezirk und zugeschlagener Bezirk bilden den Gesamtbezirk des Gerichtsvollziehers.

3. Für Eilaufträge, die im zugeschlagenen Bezirk zu erledigen sind, bestellt der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts des zugeschlagenen Bezirks im voraus einen oder, falls es erforderlich ist, mehrere geeignete Beamte des Amtsgerichts als ständige Vertreter des Gerichtsvollziehers für die Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte. Die Bestimmungen über die Regelung der ständigen Vertretung des Gerichtsvollziehers (§§ 5, 6) werden hierdurch nicht berührt. Macht ein eiliger Auftrag eine weitere nicht mehr dringliche Amtshandlung erforderlich, so sind die Vorgänge nach Erledigung des dringlichen Teils an den zuständigen Gerichtsvollzieher abzugeben.

§ 8

Der Oberlandesgerichtspräsident kann den Gerichtsvollzieherdienst eines Amtsgerichtsbezirks oder eines Bezirks teils auch in anderen als den in § 7, Nr. 1 bezeichneten Fällen einem Gerichtsvollzieher oder einem Hilfsbeamten des Gerichtsvollzieherdienstes eines benachbarten Amtsgerichts übertragen. Die Bestimmungen in § 7 Nr. 2 u. 3 gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 9

1. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers beschränkt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf den ihm zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk.
2. Eine Amtshandlung ist nicht aus dem Grund unwirksam, weil der Gerichtsvollzieher sie außerhalb seines Gerichtsvollzieherbezirks vorgenommen hat.

§ 10

Für freiwillige Versteigerungen ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk sich die zu versteigernde Sache befindet.

§ 11

Für die Erhebung eines Protestes nach Artikel 88 des Wechselgesetzes ist jeder Gerichtsvollzieher zuständig, der bei einem Amtsgericht beschäftigt ist, zu dessen Bezirk einer der benachbarten Orte ganz oder zum Teil gehört.

§ 12

1. Für die Erledigung eines Auftrages, der eine Tätigkeit in mehreren Gerichtsvollzieherbezirken des gemeinsamen Landgerichtsbezirks erfordert, ist der Gerichtsvollzieher eines jeden der beteiligten Gerichtsvollzieherbezirke zuständig.
2. Die Zuständigkeit ist auch gegeben, wenn der Gerichtsvollzieher zur Durchführung der in seinem Gerichtsvollzieherbezirk begonnenen Amtshandlung die Grenze eines benachbarten Landgerichtsbezirks überschreiten muß.
3. § 5 Nr. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

1. Welche Aufträge der Gerichtsvollzieher auszuführen hat, wird durch die Gesetze sowie durch Verwaltungsanordnungen der obersten Landesjustizbehörde bestimmt.
2. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, seiner dienstlichen Tätigkeit entsprechende Aufträge der Behörden der Justizverwaltung auszuführen.
3. Wenn dienstliche Belange es notwendig machen, kann der Gerichtsvollzieher auch ganz oder teilweise im mittleren Justizdienst verwendet werden. Die Anordnungen hierzu trifft der Oberlandesgerichtspräsident. Er bestimmt auch das Ausmaß der Beschäftigung. In dringenden Fällen kann der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts unter Vorbehalt der Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten vorläufige Anordnungen treffen.

§ 14

1. Zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst, und zwar als Vertreter oder als Verwalter von Plan- oder Hilfsstellen sind vorwiegend mit Erfolg geprüfte Gerichtsvollzieheranwärter zu verwenden.
2. Im Vorbereitungsdienst befindliche Gerichtsvollzieheranwärter dürfen nur nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst herangezogen werden.

3. Während der Zeit der Verwendung im Gerichtsvollzieherdienst führt der Gerichtsvollzieheranwärter die Amtsbezeichnung „beauftragter Gerichtsvollzieher“, abgekürzt „Gerichtsvollzieher (b)“.

§ 15

1. Zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst können ferner im Bedarfsfall Beamte herangezogen werden, welche die Prüfung für den gehobenen oder für den mittleren Justizdienst oder für den Justizbeitreibungsdienst bestanden haben.
2. Es dürfen nur Beamte herangezogen werden, die in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.
3. Der als Hilfsbeamter herangezogene Beamte führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „als Gerichtsvollzieher“.

§ 16

1. Den Dienstleistungsauftrag für den Hilfsbeamten erteilt die oberste Landesjustizbehörde oder die von ihr ermächtigte Stelle.
2. In besonderen Eilfällen ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts ermächtigt, ausnahmsweise einen vorläufigen Dienstleistungsauftrag zu erteilen. In diesem Fall hat er dem Oberlandesgerichtspräsidenten unverzüglich zu berichten.

§ 17

1. Im Bedarfsfall ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts, bei seiner und seines Vertreters Behinderung der Geschäftsleiter ermächtigt, mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte zu beauftragen:
 - a) Beamte, die nach § 15 Nr. 1 zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst herangezogen werden können,
 - b) ausnahmsweise auch geeignete Beamte anderer Dienstzweige der Justizverwaltung.
2. Als Hilfskraft gilt auch der zum ständigen Vertreter eines Gerichtsvollziehers bestellte Justizbeamte, sofern er nur von Fall zu Fall in Ausübung der Vertretung Gerichtsvollziehergeschäfte wahrnimmt.
3. Die Hilfskraft führt bei Ausübung des Gerichtsvollzieherdienstes ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „als Gerichtsvollzieher“.

§ 18

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die preußische Gerichtsvollzieherordnung vom 23. März 1914 (JMBl. S. 289) und die lippische Gerichtsvollzieherordnung vom 28. Januar 1903 (L.-V. Bd. 23 S. 51) mit Ausnahme des § 48 in der Fassung der Verordnung vom 27. August 1923 (L.-V. Bd. 28 S. 274) außer Kraft.
2. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Justizminister.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1954.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1954 S. 347.

Gebührenordnung für die Erteilung von veterinärbehördlichen Ausnahmeerlaubnissen zur Ein- und Durchfuhr von Tieren, von Tierkörperteilen und von Gegenständen. Vom 17. Dezember 1954.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzssaml. S. 455), der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1934 (Gesetzssaml. S. 261) sowie der II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. März 1936 (Gesetzssaml. S. 84) in Verbindung mit § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung

(Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergänzten Fassung wird mit Einverständnis des Finanzministers verordnet:

§ 1

Die nach dem Gebührentarif der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1934 (Gesetzssaml. S. 261) und der II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. März 1936 (Gesetzssaml. S. 84) i. d. Nr. 80 I. 1. a) und II. 1. a) für die Erteilung von veterinärbehördlichen Ausnahmeerlaubnissen zur Ein- und Durchfuhr von Tieren, von Tierkörperteilen und von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, zu erhebenden Gebühren werden nach dem nachstehenden Gebührentarif (Anlage) erhoben.

§ 2

Auf Antrag können Gebühren zurückerstattet werden

1. bei nicht ausgenutzten Genehmigungen in Höhe des Betrages, der 30 DM übersteigt,
2. bei teilweise ausgenutzten Genehmigungen in Höhe des Betrages, der die Gebühr für die tatsächlich erfolgte Ein- oder Durchfuhr übersteigt; die Mindestgebühr beträgt hierbei jedoch 30 DM.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Gebührenregelungen für die Erteilung von veterinärbehördlichen Ausnahmeerlaubnissen zur Ein- und Durchfuhr von Tieren, von Tierkörperteilen und von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1954.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.	Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Dr. Wegener.	In Vertretung: Dr. Ewers.

Gebührentarif		Anlage
Lfd. Nr.	Ein- und Durchfuhr-genehmigungen für	Gebühr DM
1.	Rinder, Einhufer und andere Großtiere	bis zu 100 Stck. je 1,— darüber hinaus je Stck. 0,50 Mindestgebühr 10,— Höchstgebühr 300,—
2.	Schweine, Wildschweine und Kälber	bis zu 100 Stck. je 0,50 darüber hinaus je Stck. 0,25 Mindestgebühr 10,— Höchstgebühr 250,—
3.	Schafe, Ziegen, Rehe, Muffelwild und Tiere ähnlicher Größenordnung	bis zu 200 Stck. je 0,10 darüber hinaus je Stck. 0,05 Mindestgebühr 5,— Höchstgebühr 150,—
4.	Geflügel aller Art außer Eintagsküken	bis zu 1000 Stck. je 0,02 darüber hinaus bis zu 50 000 Stck. je 0,01 Mindestgebühr 5,— Höchstgebühr 250,—
	Eintagsküken	bis zu 1000 Stck. je 0,02 darüber hinaus je Stck. 0,01 Mindestgebühr 5,— Höchstgebühr 100,—
5.	Reisebrieftauben zum Auflassen	bis zu 30 000 Stck. 10,— darüber hinaus bis zu 100 000 Stck. 20,— über 100 000 Stck. 30,— Mindestgebühr 10,— Höchstgebühr 30,—

Lfd. Nr.	Ein- und Durchfuhr- genehmigungen für	Gebühr DM
6.	Erlegtes Wild und Wildgeflügel	
a)	erlegte Wildhasen bis zu 1000 Stck. je	0,03
	darüber hinaus je Stck.	0,02
b)	erlegte Fasanen bis zu 1000 Stck. je	0,02
	darüber hinaus je Stck.	0,01
	zu a) und b)	Mindestgebühr 10,— Höchstgebühr 200,—
c)	erlegte Rebhühner je Stck.	0,01
	Mindestgebühr	5,—
	Höchstgebühr	200,—
7.	Edelpelztiere je Stck.	0,20
	Mindestgebühr	5,—
	Höchstgebühr	50,—
8.	Großtierhäute je Stck.	0,05
	Mindestgebühr	5,—
	Höchstgebühr	150,—
9.	Kalbfelle und Kleintierfelle je Stck.	0,01
	Mindestgebühr	5,—
	Höchstgebühr	100,—
10.	Fleisch *) je 1 kg	0,01
	Mindestgebühr	10,—
	Höchstgebühr	200,—
11.	Därme je 1 kg	0,01
	Mindestgebühr	3,—
	Höchstgebühr	200,—
12.	Knochen *), Klauen, Hörner, Leimleder und ähnliche tierische Teile je 10 kg	0,01
	Mindestgebühr	5,—
	Höchstgebühr	25,—
13.	getrocknete Sehnen *) und ähnliche Abfälle je 10 kg	0,005
	Mindestgebühr	5,—
	Höchstgebühr	50,—
14.	Wolle *) und Tierhaare je 1 kg	0,01
	Mindestgebühr	10,—
	Höchstgebühr	100,—

Lfd. Nr.	Ein- und Durchfuhr- genehmigungen für	Gebühr DM
15.	Unbearbeitete Federn und Federkiele *)	Mindestgebühr und Höchstgebühr 25,—
16.	Heu und Stroh je 50 kg	0,01
	Mindestgebühr	3,—
	Höchstgebühr	50,—
17.	Sonstige Ausnahme-genehmigungen	Mindestgebühr 3,— Höchstgebühr 50,—

*) Bei der Einfuhr von Knochen, getrockneten Sehnen, Wolle und unbearbeiteten Federn und Federkiele betragen die Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen an Verarbeitungsbetriebe für die Dauer eines Jahres 25,— DM.

**) Ist in den Anträgen auf Erteilung der Ein- und Durchfuhr-genehmigungen für Fleisch nicht das Gewicht, sondern die Anzahl der geschlachteten Tiere angegeben, so ist in der Gebührenberechnung das folgende Durchschnittsgewicht zugrunde zu legen:

a) bei Rindern	150 kg
b) bei Kälbern	30 kg
c) bei Schafen	15 kg
d) bei Schweinen	75 kg

— GV. NW. 1954 S. 349.

Berichtigung

Betrifft: Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415).

In § 138 Abs. 1 Ziff. 1 muß es statt

ausschließlich überwiegend

heißen:

ausschließlich oder überwiegend.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1954.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Dr. Loschelder.

— GV. NW. 1954 S. 350.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.